

# Spielzeug-/Cocktailbarverleih im Haus der Familie

## Vertragsbedingungen:

### § 1 Gegenstand des Vertrages

- 1) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher die Spielgeräte/Bar zum unentgeltlichen Gebrauch zu überlassen. Siehe Aufstellung Rückseite.
- 2) Der Entleiher verpflichtet sich, die auf der Rückseite bezeichneten Spielgeräte/die Bar bis zum umseitig genannten Zeitpunkt im *Haus der Familie* zurück zu geben.  
**Ausgabe:** Mittwoch und Freitag von 9:00 – 12:00  
**Rückgabe:** Montag und Mittwoch von 9:00 – 12:00 Uhr

### § 2 Vertragsgemäßer Gebrauch

Der Entleiher darf von den geliehenen Spielgeräten/der Bar keinen anderen als den vertragsgemäßen Gebrauch machen. Er ist ohne die Erlaubnis des Verleihers nicht berechtigt, den Gebrauch einem Dritten zu überlassen.

### § 3 Beeinträchtigung der Leihsache

Veränderungen oder Verschlechterungen der geliehenen Spielgeräte/Bar, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch herbeigeführt werden, hat der Entleiher nicht zu vertreten.

### § 4 Pflege und Rückgabe

Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehenen Spielgeräte/Bar pfleglich zu behandeln und sorgfältig aufzubewahren.

Der Entleiher ist verpflichtet, die geliehenen Spielgeräte/Bar nach dem Ablauf der für die Spielgeräte/Bar bestimmten Zeit zurück zu geben.

### § 5 Kautions

- 1) Pro abgeschlossenem Leihvertrag wird eine Kautions in Höhe von 100,00 € - unabhängig vom Wert der Spielgeräte/Bar - erhoben. Diese wird bei Abholung fällig und ist bar zu entrichten.  
Die Kautions wird bei Rückgabe der Spielgeräte/Bar in ordnungsgemäßen Zustand zurück erstattet.
- 2) Die Kautions kann bei Beschädigung, Veränderung oder Verschlechterung der geliehenen Spielgeräte/Bar ganz oder teilweise zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands verwendet werden.  
Dies gilt nicht für Veränderungen oder Verschlechterungen, die der Entleiher gemäß § 3 nicht zu vertreten hat.

### § 6 Kündigungsrecht

Der Verleiher kann den Leihvertrag kündigen, wenn

1. er infolge eines nicht vorhergesehenen Umstandes der verliehenen Spielgeräte/Bar bedarf.
2. der Entleiher einen vertragswidrigen Gebrauch von den Spielgeräten/der Bar macht, insbesondere unbefugt den Gebrauch einem Dritten überlässt, oder die Spielgeräte/Bar durch Vernachlässigungen der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet.

### § 7 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Leihvertrag.